

Änderung des Tarifs für PCs für die Zeit ab dem 15.03.2016 Änderungsvertrag zu den Gesamtverträgen für PCs mit den Verbänden Bitkom und BCH

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ZPÜ und die Verwertungsgesellschaften VG Wort und VG Bild-Kunst haben mit den Verbänden Bitkom und BCH jeweils einen Änderungsvertrag abgeschlossen, der die mit diesen Verbänden bestehenden Gesamtverträge für PCs mit Wirkung ab dem 15.03.2016 ändert. Auf der Grundlage dieser Änderungsverträge haben die ZPÜ und die Verwertungsgesellschaften VG Wort und VG Bild-Kunst am 07.03.2016 im Bundesanzeiger einen neuen gemeinsamen Tarif über die Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG (Vergütung für Vervielfältigungen gemäß § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG) für PCs veröffentlicht, der den bestehenden Tarif mit Wirkung zum 15.03.2016 ersetzt.

Den Tarif sowie weitergehende Informationen zur Auskunftspflicht und Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG finden Sie unter www.zpue.de.

Durch die Änderung des Tarifs erhalten **Importeure und Hersteller von PCs** die Möglichkeit, im Rahmen der Erteilung von Auskünften gemäß den §§ 54e und 54f UrhG die Anzahl der in der Zeit ab dem 01.01.2016 in Deutschland veräußerten oder in sonstiger Weise in Verkehr gebrachten Business-PCs auf Grundlage von IDC-Daten zu ermitteln. Daneben bleibt die bisherige Möglichkeit, die Anzahl der Business-PCs im Rahmen der Auskunftserteilung auf Grundlage der tatsächlichen Verkäufe zu ermitteln, bestehen. Die neue tarifliche Regelung bietet somit lediglich eine zusätzliche Möglichkeit der Ermittlung der Anzahl der Business-PCs, die der Vereinfachung dienen kann.

Soweit Sie von der Möglichkeit der Auskunftserteilung und Abrechnung auf Grundlage von IDC-Daten Gebrauch machen möchten, verweisen wir auf Abschnitt 4 Ziffer C. I. 2. des Tarifs und bitten um schriftliche Mitteilung, welche PC-Marken, die sie importiert oder hergestellt haben, sie im jeweiligen Kalenderjahr in Deutschland in den Verkehr gebracht haben. Die ZPÜ übersendet Ihnen daraufhin die IDC-Daten für das jeweilige Vorjahr.

Ferner wurde das Verfahren zur Durchführung der so genannten IDC-Korrektur in Abschnitt 4 Ziffer C.V. des Tarifs geändert.

Darüber hinaus enthält der neue Tarif für PCs keine inhaltlichen Abweichungen zu den Regelungen in dem bis zum 15.03.2016 gültigen Tarif. Insbesondere die Höhe der Vergütungen bleibt unverändert.

Importeure und Hersteller von PCs haben auch weiterhin die Möglichkeit, einem der Gesamtverträge rückwirkend zum Beginn des laufenden Kalenderhalbjahres beizutreten und dadurch den **Gesamtvertragsnachlass von 20%** auf die tariflichen Vergütungssätze zu erhalten. Voraussetzung für den Beitritt zu einem der Gesamtverträge ist die Mitgliedschaft im entsprechenden Verband. Für nähere Informationen hinsichtlich der Gesamtverträge und hinsichtlich des Beitritts zum jeweiligen Verband bitten wir Sie, sich direkt an die Verbände zu wenden. Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (Bitkom)	Bundesverband Computerhersteller (BCH) e.V.
www.bitkom.org	www.bch-verband.de
Markus Scheufele, Bereichsleiter Urheberrecht	
E-Mail: m.scheufele@bitkom.org	Email: info@bch-verband.de

Hersteller und Importeure von PCs, die keinem der Gesamtverträge beitreten, sind verpflichtet, auf der Grundlage der gesetzlichen und tariflichen Vorgaben Auskünfte zu erteilen und Vergütungen zu bezahlen. Wir bitten um Verständnis, dass die ZPÜ ihre Auskunfts- und Zahlungsansprüche erforderlichenfalls auf dem Rechtsweg durchsetzen muss.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Jürgen Becker
ZPÜ